

Vereinssatzung

für den Verein Gutes Klima im Dorf e.V.

Präambel:

Der Verein setzt sich für ein gutes Klima in Bolzum und Wehmingen ein - sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht. Im Zentrum steht die Förderung der aktiven eigenverantwortlichen Mitgestaltung an einer zukunftsfähigen Dorfentwicklung, bei der alle Aktivitäten und Aufgaben die Leitlinien der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Der Verein sieht sich als Impulsgeber, Initiator und Beteiligungsplattform, um die seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen aber auch neue Formen des dörflichen Miteinanders darin zu unterstützen, Ideen für ein lebens- und liebenswertes Dorfleben zu entwickeln und umzusetzen. Sein Handeln richtet sich an jetzige und zukünftige Generationen im Ort und den umliegenden Nachbarschaften.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Gutes Klima im Dorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Bolzum, Ortsteil der Stadt Sehnde. Der Verein wurde am 11.03.2020 errichtet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität in Bolzum und Wehmingen im Sinne einer nachhaltigen Dorfentwicklung durch

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umweltbildung
- die Förderung von Kultur und Heimatpflege.

Die Ziele des Vereins sind die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen, Kreisläufe und Lebensbedingungen.

- 1) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die folgenden Aufgaben:
 - Betreuung eines Klimazentrums als Anlaufstelle und Treffpunkt für die Entwicklung und Umsetzung nachhaltig orientierter, bürgerschaftlich getragener Projekte vor Ort,

- Aufbau einer DorfHochschule zur Organisation und Durchführung von zielbestimmenden Seminaren und Angeboten, die der (Weiter-)Bildung oder der Pflege des Brauchtums dienlich sind,
 - Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung ökologischer und kultureller Belange,
 - Aufbau einer Talentbörse als Aktiven-Netzwerk zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und naturschutzfachlicher Zwecke,
 - Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Organisation und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die soziale, kulturelle oder ökologische Belange in der Dorfentwicklung fördern wie beispielsweise die Einrichtung eines Insekten-Schaugartens, eines Gemeinschaftsgartens oder einer Kinder-Kochgruppe,
 - Aufbau und Pflege einer Organisationstruktur, die die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf und den umliegenden Orten ermöglicht und fördert,
 - die Organisation des Erfahrungsaustausches, der Netzwerkbildung mit anderen Dörfern und Regionen und Bündelung der Interessen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.
Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegendem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich oder persönlich Stellung zu nehmen. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich durch den Vorstand bekannt zu machen. Die schriftliche Bekanntmachung der Beschlussfassung ist mit Gründen zu versehen.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört:

- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe und der Einzug der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht
 - a. aus dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart*in
 - d. dem/der Schriftführer*in
- 2) Den erweiterten Vorstand bilden zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes beschließt.
- 3) Beratende Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Bereitschaft besteht, automatisch die amtierenden Ortsbürgermeister*innen von Bolzum und Wehmingen oder deren Stellvertreter*-innen, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und nicht in eine andere Vorstandsposition gewählt wurden.
- 4) Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

- d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- 2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar
 - a. durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter oder
 - b. durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart oder Schriftführer.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei einer Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 8, Abs. 1 a) bis e) sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die nach §4 (1) der Satzung Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufnahme eingelegt haben.
- j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen in Bolzum und Wehmingen sowie per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse gerichtet war.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und einer seiner beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde zwecks Verwendung für die in § 2 aufgeführten Ziele und Aufgaben in den Ortsteilen Bolzum und Wehmingen. Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 3) Die bevorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.